

Für die die Durchführung von Lieferungen gelten in nachstehender Rangfolge:

- Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ (Stand: Januar 2018) des ZVEI; genannt „Grüne Lieferbedingungen“ - GL
- Ergänzungsklausel „Erweiterter Eigentumsvorbehalt“ (Stand: Juni 2011) des ZVEI.
- Softwareklausel zur Überlassung von Standard-Software als Teil von Lieferungen (Stand Januar 2018) des ZVEI
- nachfolgende ergänzende Verkaufsbedingungen.

Die nachfolgende Nummerierung bezieht sich auf die Artikel der GL. Die folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen ergänzen die Regelungen in den GL:

I Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. v. § 14 Abs. 1 BGB.
2. Angebote erlöschen 45 Tage nach dem Datum des Angebots, soweit nicht anders angegeben. Angebote gelten für das Land, in dem der Anfragende bzw. Besteller seinen Sitz hat. Der Anfragende bzw. Besteller steht dem Lieferer für alle Nachteile und Verbindlichkeiten ein, die ihm durch Verwendung des Liefergegenstandes außerhalb dieses Landes erwachsen.
3. Die Bedienungsanleitungen und andere schriftliche Unterlagen zur Anwendung werden möglichst selbsterklärend mit Bildern und Symbolen dokumentiert. Ergänzende schriftliche Hinweise werden vom Lieferer in den Sprachen Deutsch und Englisch erstellt. Weitere Sprachen werden nur nach entsprechender schriftlicher Vereinbarung auf Kosten des Bestellers ergänzt.

II Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1. Die Berechnung eines jeden Auftrages erfolgt in EURO zu den am Tage der Auftragsbestätigung geltenden Listenpreisen. Abweichende Bedingungen wie Nachlässe, Lieferbedingungen etc. müssen schriftlich vom Lieferer bestätigt worden sein.

Bei Ansteigen der Kupferpreise (DEL-Notierung) über 1,80 EUR pro kg und der Silberpreise (Ag-Notierung) über 200,00 EUR pro kg werden Zuschläge berechnet. Die Berechnung erfolgt auf Basis der jeweiligen Kupfer- bzw. Silbereinsatzgewichte des Liefergegenstandes. Die Berechnung erfolgt zu der Notierung gemäß Westdeutschen Metallbörse am Tage vor Auftragseingang.

2. Für Kleinstaufträge im Netto-Warenwert unter 100,00 EUR (exklusive Metallteuerungszuschläge) wird ein Bearbeitungszuschlag von 35,00 EUR erhoben. Bei Aufträgen im Wert von mehr als 500,00 EUR netto (exklusive Metallteuerungszuschläge) erfolgt die Lieferung FCA Eltville Incoterms® 2020 (ICC), jedoch einschließlich Verpackung. Bei Aufträgen im Wert von mehr als 1.000,00 EUR netto (exklusive Metallteuerungszuschläge) erfolgt die Lieferung CPT Bestimmungsort Incoterms® 2020 (ICC) bzw. DAP Bestimmungsort Incoterms® 2020 (ICC) einschließlich Verpackung. Von dieser Regelung sind Verteilerschränke, Abzweigkästen, NS-Verteilungen u. ä. ausgeschlossen; hier gelten die Listen- bzw. Angebotspreise für Lieferungen FCA Eltville Incoterms® 2020 (ICC) ausschließlich Verpackung.

Für alle Aufträge gilt die Mindestbestellmenge wie in der Preisliste angegeben.

3. Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart, innerhalb von 14 Tagen seit Erhalt fällig und ohne Abzug zahlbar. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Bestellers besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind; dies gilt nicht für Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis.

Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn der Lieferer innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann.

Schecks und Wechsel (soweit Wechselzahlung vereinbart ist) werden zahlungshalber angenommen. Diskont- und Einzugsspesen sowie Zinsen sind dem Lieferer unverzüglich zu vergüten.

Teilabrechnungen des Lieferers sind zulässig.

4. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen des Lieferers begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, dem Lieferer jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, werden Forderungen aus der Geschäftsverbindung unabhängig von der Laufzeit etwa hereingekommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte ist der Lieferer in diesen Fällen berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung oder Stellung ihm genehmer Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung solcher Sicherheiten vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Außerdem ist er berechtigt, die Weiterveräußerung oder Verarbeitung der in seinem Eigentum oder Miteigentum stehenden Ware zu untersagen und deren Rückgabe an ihn oder die Einräumung des Mitbesitzes auf Kosten des Bestellers zu verlangen. Ein derartiges Verlangen gilt, soweit gesetzlich zulässig, nicht als Rücktritt vom Vertrag.

5. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
6. Entsorgung von Elektro-Altgeräten: Der Lieferer liefert keine Geräte an den privaten Endkunden und auch keine Geräte, die unter den Geltungsbereich des Elektrogsetzes mit dem bis zum 15.08.2018 geltenden Anwendungsbereich fallen. Der Besteller stellt den Lieferer von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 ElektroG (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei. Der Besteller hat bei einer Weitergabe der gelieferten Ware an gewerbliche Dritte diese vertraglich zu verpflichten, auf eigene Kosten die Ware nach Nutzungsbeendigung ordnungsgemäß zu entsorgen. Unterlässt der Besteller eine solche Verpflichtung, ist der Besteller verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Ansprüche des Lieferanten gegen den Hersteller aufgrund des vorstehenden Absatzes verjähren nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung der gelieferten Ware. Die 2-jährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung beim Lieferer über die Nutzungsbeendigung.

V Gefahrübergang

1. Bruchschäden gehen zu Lasten des Spediteurs, da der Lieferer für ordnungsgemäße Verpackung Sorge trägt. Schäden sind daher dem Frachtführer bekannt zu geben. Für 1,5 % des Nettowarenwertes gewährt der Lieferer bei ausdrücklicher Liefervorschrift eine Bruchversicherung.

VII Sachmängel

1. Alle vom Lieferer übermittelten Gewichts- und Maßangaben, Zeichnungen, Erläuterungen, Beschreibungen und Abbildungen sind nur angenähert maßgebend; Unterlagen mit endgültigen Angaben werden auf Wunsch in angemessenem Umfang nach Vertragsschluss geliefert. Änderungen des dem Angebot zugrunde liegenden technischen Konzepts muss sich der Lieferer vorbehalten, sofern dadurch Leistung und Qualität des angebotenen Liefergegenstandes nicht beeinträchtigt werden.
2. Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt der Lieferer die Sachmängelhaftung lediglich im Rahmen der Sachmängelhaftung der betreffenden Unterlieferanten.
3. Der Besteller oder der von ihm bezeichnete Empfänger hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Nach der Entdeckung von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung der mangelbehafteten Sache sofort einzustellen. Mängelrügen haben spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel nach ihrer Entdeckung, zu erfolgen. Unterlässt der Besteller die Prüfung oder die form- und fristgerechte Anzeige, stehen dem Besteller keine Ansprüche aus Sachmängeln zu. Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zuganges bei dem Lieferer an.
4. Der Lieferer ist berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Nacherfüllung zu verweigern.
5. Wurde eine Abnahme oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, so ist eine Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.
6. Sollte sich herausstellen, dass die geltend gemachten Mängel nicht vom Lieferer zu vertreten sind, hat der Besteller alle Kosten für die Überprüfung einschließlich Fahrtkosten zu tragen.

XII Sonstige Schadensansprüche

1. Soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften zwingend sind oder anderes vereinbart ist, haftet der Lieferer wie folgt:
 - a) Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 - b) Die Haftung für Sachschäden ist auf EURO 250.000,- je Schadensereignis und EURO 500.000,- insgesamt beschränkt.
 - c) Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. § 444 BGB bleibt unberührt.
2. Die Haftungsausschlüsse des Art. XII gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden und nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferers.
3. Sämtliche Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen den Lieferer verlieren in 12 Monaten nach Ablieferung der Ware, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen oder der Person des Ersatzpflichtigen. Dies gilt nicht bei den in Art. XII Nr. 2 genannten Fällen.
4. Wenn ein Vertragspartner Anhaltspunkte hat, dass eine Rückrufaktion des Endproduktes wegen einer Ware des Lieferers notwendig ist,

muss er dem anderen Vertragspartner unverzüglich seine Gründe mitteilen sowie die seine Ansicht unterstützenden Unterlagen überlassen. Der andere Vertragspartner hat unverzüglich zu den Anhaltspunkten und einer möglichen Rückrufaktion Stellung zu nehmen. Sollten die Vertragspartner auf schriftlichem Weg keine Einigung über die Notwendigkeit einer Rückrufaktion, den Umfang oder die Kostentragung erzielen, kann ein Vertragspartner einen Termin für eine unverzügliche gemeinsame Besprechung festsetzen, an der von jeder Seite zur Entscheidung befugte Personen teilnehmen müssen. Handelt einer der Vertragspartner nicht entsprechend diesem Ablaufplan, kann er sich gegenüber dem anderen nicht darauf berufen, dass die Rückrufaktion objektiv erforderlich bzw. nicht erforderlich war, es sei denn, der andere hat dies grob fahrlässig oder vorsätzlich verkannt.

XIII Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Hat der Besteller seinen Sitz außerhalb Deutschlands, gilt das CISG („UN-Kaufrecht“) mit folgenden Sonderregelungen:
 - Vertragsänderungen oder -aufhebungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abreden über die Aufgabe dieser Schriftformvereinbarung.
 - Im Falle der Lieferung vertragswidriger Ware steht dem Besteller das Recht zur Vertragsaufhebung oder Ersatzlieferung nur dann zu, wenn Schadenersatzansprüche gegen den Lieferer ausgeschlossen sind oder es dem Besteller unzumutbar ist, die vertragswidrige Ware zu verwerten und den verbleibenden Schaden geltend zu machen. In diesen Fällen ist der Lieferer zunächst zur Mängelbeseitigung berechtigt. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl und/oder führt sie zu einer unzumutbaren Verzögerung, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, die Vertragsaufhebung zu erklären oder Ersatzlieferung zu verlangen. Hierzu ist der Besteller auch dann berechtigt, wenn die Mängelbeseitigung eine unzumutbare Unannehmlichkeit verursacht oder Ungewissheit über die Erstattung etwaiger Auslagen des Bestellers besteht.

XIV Geheimhaltung, Vertragsstrafe

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen und Daten jeglicher Art, insbesondere wirtschaftlicher, geschäftlicher oder technischer Natur (z. B., aber nicht abschließend: Wissenschaftliche Kenntnisse, Technologien, Know-How, Design, Erfindungen, Prozesse, Methoden, Zeichnungen, Techniken, Formeln, Muster, Berechnungen, Software, Codes, Pläne, Programme, Ausstattungen, Geräte, Produkte, betriebliche Erkenntnisse, Finanzinformationen, Preise, Kosten, Kundeninformationen, Lieferanteninformationen, Vertriebsinformationen, Computer- oder andere Daten, Aufzeichnungen etc.), die ihnen gezielt oder beiläufig von dem anderen Vertragspartner offen gelegt oder sonst wie bekannt werden, strikt geheim zu halten. Dies gilt unabhängig davon, auf welchem Datenträger solche Informationen enthalten sind, in welcher Form solche Informationen und Daten erlangt wurden (z. B. in schriftlicher, grafischer, mündlicher, visueller oder physischer Form, via Email, Internet etc.) und/oder wann solche Informationen und Daten erlangt wurden.

2. Sämtliche so erlangten Informationen und Daten sind streng vertraulich zu behandeln, dürfen ausschließlich für die Zwecke der Erfüllung des Vertrages verwendet werden, dürfen nicht zu Wettbewerbszwecken oder, um sich gegenüber dem anderen Vertragspartner einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen, verwendet werden, dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden, müssen zumindest mit der gleichen Sorgfalt behandelt werden, mit der eigene vertrauliche Informationen und Daten behandelt werden, und bleiben das (geistige) Eigentum des offenlegenden Vertragspartners.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Organe, Vertreter, Gehilfen, Dienstleister und sonstige Personen, die sie einsetzen, in entsprechender Weise zu verpflichten. Die Vertragspartner haften für jeden Verstoß dieser Personen gegen Geheimhaltungsverpflichtungen, wie wenn die Vertragspartner einen solchen Verstoß selbst begangen hätten.
4. Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen solche Informationen, hinsichtlich derer der empfangende Vertragspartner beweisen kann, dass die Information zum Zeitpunkt der Weitergabe öffentlich bekannt ist und dieser Umstand nicht auf sein Fehlverhalten zurückzuführen ist, dass er auf anderen Wegen als durch den offenlegenden Vertragspartner zu ihrer Kenntnis gelangt ist oder dass er die Information eigenständig und ohne Verletzung von Geheimhaltungs-Verpflichtungen gewonnen hat.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Organe, Vertreter, Gehilfen, Dienstleister und sonstige Personen, die sie einsetzen, in entsprechender Weise zu verpflichten. Die Vertragspartner haften für jeden Verstoß dieser Personen gegen Geheimhaltungsverpflichtungen, wie wenn die Vertragspartner einen solchen Verstoß selbst begangen hätten.
6. Für jeden einzelnen Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen ist der empfangende Vertragspartner verpflichtet, dem offenlegenden Vertragspartner eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des offenlegenden Vertragspartners gestellt wird, welche dann auf Antrag des empfangenden Vertragspartners von dem zuständigen Gericht auf Angemessenheit überprüft werden kann. Andere oder weitergehende Rechte des offenlegenden Vertragspartners bleiben unberührt.

XV Verbindlichkeit des Vertrages

1. Es gilt die deutsche oder englische Sprache als Vertragssprache vereinbart. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen, die GL und die weiteren Klauseln des ZVEI sind nach deutschem Rechtsverständnis auszulegen. Falls die rechtliche Bedeutung einer Übersetzung von der deutschen rechtlichen Bedeutung abweicht, hat die deutsche Bedeutung Vorrang

Jean Müller GmbH Elektrotechnische Fabrik